

Satzung des Neuköllner Oper e.V.

gegründet 1977

Neufassung vom 24.03.20156

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins lautet Neuköllner Oper e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins Neuköllner Oper e.V. ist es, die Gattung des Musiktheaters zu pflegen.
2. In ihren inhaltlichen und künstlerischen Zielsetzungen strebt sie ein kritisches Musiktheater an, das auch ein Publikum erreichen soll, das bisher dem Musiktheater fern stand.
3. Die Neuköllner Oper will jungen Künstlern die Gelegenheit zur Bühnenpraxis bieten, darüber hinaus soll Künstlern ohne festes Engagement durch Honorare in der Verbesserung ihrer Existenz geholfen werden.
4. Die Neuköllner Oper verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Neuköllner Oper ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft, auch nicht bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Es sollen Geldgeber und Förderer gewonnen und für die jeweiligen Vorhaben adäquate Finanzierungsformen und -bedingungen entwickelt werden.

§ 3 Art, Erwerb und Bedingungen der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Neuköllner Oper kann jeder werden, der Ziel und Zweck des Vereins aktiv, ideell oder materiell unterstützt. Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand der Neuköllner Oper zu richten. Der Vorstand entscheidet, ob der Antragsteller Mitglied werden kann. Der Beschluss wird dem Antragsteller schriftlich zugestellt. Die Mitgliederversammlung ist ebenfalls berechtigt, über die Aufnahme eines Mitgliedes zu entscheiden. Der Beschluss wird dem Antragsteller ebenfalls durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt.
2. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - b. durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wenn ein Mitglied beharrlich gegen die Satzung verstößt und dem Ansehen der Neuköllner Oper in erkennbarem Ausmaß Schaden zufügt,
 - c. durch Tod.
3. Gegen einen Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung ein Einspruch an den Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes aufgenommene Mitglied verpflichtet sich, die Satzung der Neuköllner Oper anzuerkennen und die Vereinszwecke und -ziele zu fördern und zu achten.
2. Jedes Mitglied hat im ersten Quartal des Geschäftsjahres den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mindestbeitrag zu entrichten.
3. Das Mitglied erhält nach Zahlung des ersten Beitrages eine Mitgliedskarte.
4. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, über alle Veranstaltungen und Projekte der Neuköllner Oper informiert zu werden.
5. Die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß im laufenden Jahr entrichtet haben, haben das Recht, an Mitgliederversammlungen mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Ebenso haben sie das Recht, Anträge mündlich oder schriftlich einzubringen.

§ 5 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Direktorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (MV), zu der alle Mitglieder spätestens vier Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte schriftlich einzuladen sind, findet mindestens einmal jährlich statt. Einberufen werden die Sitzungen vom Vorstand.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 30% der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung hat innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt sich nach dem letzten Rechenschaftsbericht. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Beschlüsse der MV werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Von jeder MV ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer des Vorstandes unterschrieben ist. Das Protokoll ist allen Mitgliedern der Neuköllner Oper zuzuleiten.
5. Aufgaben und Rechte der MV
 - a. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - b. Verlesung des Rechenschaftsberichts des Kassenwartes
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Festsetzen der Beiträge
 - e. Wahl des Vorstandes
 - f. Wahl von zwei Kassenprüfern
 - g. Änderung der Satzung
 - h. Entscheidung über eingereichte Anträge

- i. Möglichkeit einer Abwahl des Vorstandes mit Zweidrittel-Mehrheit bei Missbilligung
- j. Anträge auch am Versammlungstag bei Dringlichkeit mündlich einzubringen, sofern durch Abstimmung eine Mehrheit dafür entsteht
- k. vom Direktorium Einblick in Projekte, Konzeptionen und Auswahl der Mitarbeiter zu verlangen
- l. Entwicklung von Initiativen zur Unterstützung der Vereinsziele sowie Vorschläge und Empfehlungen für die Arbeit des Vorstandes
- m. Auflösung des Vereins.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Gründer der Neuköllner Oper, Winfried Radeke, als Ehrenvorsitzendem
 - b. dem/der Vorsitzenden
 - c. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - d. dem/der Schriftführer/in
 - e. dem/der Kassenwart/in
 - f. bis zu 4 Beisitzern
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Fällt ein Vorstandsmitglied (1.b bis 1.e) vor Ablauf der Amtszeit aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 3 Monaten einzuberufen, um eine Nachwahl vorzunehmen.
3. Zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in stets jeweils alleine berechtigt
4. Der Vorstand ist den Mitgliedern gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
5. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Abstimmung entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des-/derjenigen, der/die Sitzung leitet. Die Beschlüsse sind gültig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind grundsätzlich allen Mitgliedern des Vereins zugänglich, außer bei Themen, die einer besonderen Vertraulichkeit unterliegen (wie z.B. Personalfragen). Termine sind zu erfragen.
6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
7. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung für die Neuköllner Oper.

§ 8 Das Direktorium

1. Der Theaterbetrieb der Neuköllner Oper wird von einem Direktorium geleitet, das vom Vorstand zu bestellen ist.
2. Das Direktorium besteht aus zwei bis fünf Personen und verantwortet die Geschäftsführung, die Darstellung des Theaters in der Öffentlichkeit, den Spielbetrieb und das künstlerische Erscheinungsbild des Theaters gemeinsam.
3. Der Vorstand kann dem Direktorium in einem gemeinsam erstellten Rahmen Vereinstätigkeiten übertragen.

4. Das Direktorium ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
5. Die Zusammensetzung des Direktoriums und die Geschäftsverteilung wird vom Vorstand in entsprechenden Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der MV stimmberechtigten Mitglieder.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins verfügt die MV mit einfacher Stimmenmehrheit über das Vereinsvermögen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an das Bezirksamt Neukölln, das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Eckhardt Barthel –VORSTANDSVORSITZ

Beate Werbelow -SCHRIFTFÜHRERIN